

Satzung des

SV Waizendorf 1969 e.V.



Stand 30.06.2017

Satzung des Sportvereins 1969 e.V. Waizendorf

§ 1) Name und Sitz

1. Der "Sportverein Waizendorf 1969 e. V." hat seinen Sitz in Waizendorf, Landkreis Bamberg und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bamberg eingetragen werden. Der Sportverein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband München.
2. Der Gründungstag des „Sportvereins Waizendorf e.V.“ ist der 09. August 1969.

§ 2) Zweck und Aufgaben

1. Der "Sportverein Waizendorf 1969 e. V." ist ein gemeinnütziger Verein, welcher nach demokratischen Grundsätzen geführt und verwaltet wird.
2. Zweck des Vereins ist:
 - a) den Mitgliedern die Ausübung der im Verein betriebenen Sportarten zu ermöglichen und durch die damit verbundene körperliche Ertüchtigung zur Förderung der allgemeinen Gesundheitsförderung und -pflege beizutragen und der Öffentlichkeit zu dienen.
 - b) Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen im Rahmen der Mitglieder- sowie Jugendförderung.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck

des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

6. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. Der Ersatz tatsächlich geleisteter Aufwendungen ist zulässig.

§ 3) Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Ehren-, passiven, aktiven, Jugend- und Schülermitgliedern. Minderjährige Bewerber haben bei der Aufnahme die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
2. Mitglied kann jeder werden, der die demokratischen Grundsätze und die Satzung des Vereins anerkennt.
3. Der Beitrag ist von allen Mitgliedern als Jahresbeitrag zu zahlen und wird im Januar des Jahres im Voraus fällig. Bei einem Eintritt während des Jahres ist der Jahresbeitrag anteilmäßig zu entrichten. Er ist eine Bringschuld. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Beitragsleistung befreit.

§ 4) Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt am Ersten des Monats, den der Antragsteller im Aufnahmeantrag bestimmt. Dieser Monat gilt als erster Beitragsmonat.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Wirksamwerden der Austrittserklärung erlöschen alle

Mitgliederrechte. Vor dem Austritt sind alle Beitragsrückstände und ausstehenden Forderungen zu begleichen. Beitragsleistungen sind bis zum Jahresende zu leisten sowie vereinseigene Sachgegenstände ordnungsgemäß zurückzugeben.

4. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Erklärung über den Austritt muss bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres beim Vorstand eingegangen sein.

§ 5) Ausschluss aus den Verein

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) vorsätzlich entgegen den Aufgaben und Zielen des Vereins oder den Bestimmungen der Satzung handelt,
 - b) wiederholt vorsätzlich grob gegen die sportliche Fairness und die Kameradschaft verstößt,
 - c) durch eine ehrenrührige, strafbare Handlung das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
2. Den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes können alle Organe des Vereins sowie Mitglieder stellen. Der Ausschlussantrag ist an den Beirat zu richten und hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
3. Der Beirat kann das Ruhen aller Rechte und Pflichten des Mitgliedes während des Ausschlussverfahrens beschließen.
4. Über den Ausschlussantrag entscheidet der Beirat in alleiniger Zuständigkeit. Er bestimmt, ob schriftlich oder mündlich verhandelt wird. Über die Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen und von allen Beteiligten zu unterschreiben.
5. Vor jeder Entscheidung ist dem Beschuldigten Gelegenheit zu einer Rechtfertigung - schriftlich oder mündlich - zu geben. Außerdem hat er bei mündlichen Verhandlungen das Schlusswort vor der

Abstimmung. Bei der Entscheidung über den Ausschluss ist in allen Fällen die Stimmenmehrheit des Beirates notwendig.

6. Gegen den Ausschluss hat das Mitglied binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung das Recht des Einspruches an den Beirat. Die zweite Entscheidung des Beirates ist endgültig.

§ 6) Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Beirat,
 - c) der Vorstand.

§ 7) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste, Beschluss fassende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen und zwar als Jahreshauptversammlung regelmäßig zum Anfang eines Geschäftsjahres. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen
 - a) wenn es nach Auffassung des Vorstandes das Vereinsinteresse erfordert;
 - b) auf Antrag des Beirates;
 - c) wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe fordert.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Sportgelände, mindestens zwei Wochen vorher. Im Falle des Absatzes 2 a) muss die Einberufung, also nicht die Versammlung selbst, innerhalb vier Wochen nach Beschlussfassung des Vorstandes, im Falle Absatz 2 b) und c) innerhalb vier Wochen nach Eingang des formgerechten Antrages erfolgen.

4. Die Einberufung hat Ort, Zeit und Tagesordnung zu beinhalten. Die ordentliche, jährliche Mitgliederversammlung § 6 (a), soll in der Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht über den Jahresabschluss,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Bericht der Abteilungen,
 - e) Entlastung der Organe (§ 6 Abs. 1 b-c) und der Kassenprüfer, (nur alle zwei Jahre),
 - f) Neuwahl der Vereinsorgane einschließlich der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - h) Verschiedenes zur Tagesordnung.
5. Anträge nach Buchstabe g) haben in schriftlicher Form eine Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorstand vorzuliegen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
8. Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen öffentlich durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, wenn dies gefordert und von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
9. Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann durch Handzeichen gewählt werden, falls kein Widerspruch erfolgt. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
10. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über das Ergebnis der Wahlen und die gefassten Beschlüsse, ist eine Niederschrift zu fertigen.
11. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu

unterschreiben und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 8) Der Beirat

1. Der Beirat ist die zweithöchst-entscheidende Instanz des Vereins.
2. Er besteht aus mindestens 12 in der Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen zu wählenden Mitgliedern, deren Mindestalter 18 Jahre betragen muss.
3. Dem Beirat gehören die Vorstandsmitglieder nach § 9, Abs. 1, die Leiter der einzelnen Sportabteilungen, deren Spartenleiter und die drei bei der Jahreshauptversammlung zusätzlich gewählten Beiratsmitglieder an.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen und erledigt den Schriftverkehr.
5. Dem Beirat obliegt:
 - a) Die Behandlung und Schlichtung sämtlicher unsportlicher oder gesellschaftlicher Verfehlungen eines Mitgliedes innerhalb des Vereins,
 - b) die Durchführung des Ausschluss Verfahrens nach § 5 der Satzung,
 - c) die Überwachung der Durchführung von Beschlüssen des Vereins in Übereinstimmung mit den Protokollen,
 - d) Aufsicht und Mitarbeit in den Organen des Vereins,
 - e) Ehrungen von verdienstvollen und langjährigen Mitgliedern des Vereins,
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern unter einstimmiger Beschlussfassung.

§ 9) Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in vereinsinterner Übereinstimmung mit den anderen Organen des Vereins.
2. Er besteht aus
 - a) dem Vorstandsvorsitzenden
 - b) mindestens 2 Vertretern (Vorständen) – die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung bestimmt
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer

Die Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstandschaft erfolgt in der ersten Vorstandschaftssitzung nach der Wahl in schriftlicher Form.

3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom Vorstandsvorsitzenden alleine oder durch je zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Wählbar sind alle Mitglieder über 18 Jahre.
5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie endet erst mit der Wahl des neuen Vorstandes.
6. Die Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes nach § 9 aus, so ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen und eine Ersatzwahl vorzunehmen.
8. Beim Ausscheiden von Mitgliedern aus den anderen Organen des Vereins bestellt der Beirat ein anderes Vereinsmitglied bis zu nächsten Neuwahl.
9. Zur Unterstützung des Vorstandes können auf Beschluss des Beirates besondere Fachausschüsse gebildet und Fachkräfte Hinzugezogen werden, welche aber kein Stimmrecht haben.

§ 10) Abteilungsleiter

1. Den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten innerhalb des Vereins obliegen:
 - a) Planung, Durchführung und Überwachung des Sportbetriebes,
 - b) Durchführung von Spielerversammlungen,
 - c) Spielabschlüsse mit anderen Vereinen verbindlich zu tätigen,
 - d) den entsprechenden Schriftverkehr in eigener Zuständigkeit abzuwickeln.
2. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Abteilungsleiter aus, so bestimmt der Beirat seinen Nachfolger. Bezüglich der Wählbarkeit und der Amtsdauer gelten § 9), Abs. 4 und 5.

§ 11) Kassenprüfer

1. Zur Kontrolle der Kassenführung werden zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglieder eines Organes des Vereins sind. Sie müssen mindestens jährlich die Überprüfung der Kasse und der Bücher vornehmen. Über das Ergebnis muss in der Jahreshauptversammlung berichtet werden.

§ 12) Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur mit 4/5 Stimmenmehrheit der gesamten stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.
2. Die Auflösung muss in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
3. Ist die erforderliche Zahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist binnen 4 Wochen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.
4. In dieser wird dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder

(stimmberechtigten) Beschluss gefasst. (Einladungsfrist gemäß § 7, Abs. 2 und 3).

5. Die Durchführung der Vereinsauflösung erfolgt durch 3 von der beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zu wählenden Liquidatoren.
6. Im Übrigen gelten §§ 48-53, 76 BGB.
7. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stegaurach, die es zur Förderung des Sports in den Ortsteilen Waizendorf und Höfen zu verwenden hat.
9. Die errungenen Siegespreise und Trophäen dürfen im Falle der Auflösung nicht veräußert werden.
10. Die Bestimmungen des § 12 gelten entsprechend, wenn der Verein durch Entziehung der Rechtsfähigkeit oder aufgrund obrigkeitlicher Anordnung aufgelöst werden sollte.

§ 13) Geschäftsordnung

1. Der Beirat beschließt eine Geschäftsordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.
2. Als Kommunikationsmittel für Informationen an die Mitglieder kann das Vereinsheft herangezogen werden.

§ 14) Kassier

1. Der Kassier vereinnahmt und verwaltet die Mitgliederbeiträge und sonstige Einnahmen des Vereins, z.B. bei Fußballspielen und Veranstaltungen.
2. Er führt die Kassenbücher und stellt am Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss auf.

§ 15) Schriftführer

1. Der Schriftführer führt die Sitzung- und Versammlungsprotokolle, die Mitglieder- und Anwesenheitsliste und erledigt sämtliche Schreibarbeiten des Vorstandes.
2. Er verliest in der nächsten Mitgliederversammlung das Protokoll der vorhergehenden Jahreshauptversammlung. Bei Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder kann auf das Verlesen verzichtet werden, wenn genügend Protokollkopien ausgelegt werden.

§ 16) Haftung des Vereins

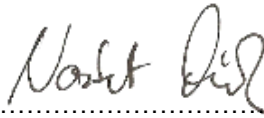
Der Verein übernimmt keine Haftung für evtl. Schäden, die sich Mitglieder bei Ausübung des Sports zuziehen.

Alle in dieser Satzung genannten Positionen sind ausschließlich wegen der flüssigeren Lesbarkeit nur in der männlichen Form genannt. Ausdrücklich wird hiermit darauf hingewiesen, dass alle Positionen selbstverständlich auch für die weibliche Form gelten und eine Besetzung durch Frauen erwünscht ist.

Die Satzung (Stand 30.06.2017) wurde von den Mitgliedern der
Jahreshauptversammlung am 30.06.2017 ordnungsgemäß beschlossen.

Waizendorf, den 30.06.2017

Vorstandsvorsitzender



.....
Norbert Dürbeck